

Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland

Autor(en): **Mötteli, Carlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **32 (1952-1953)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Freie Presse» (SDA, Berlin), 2. November 1952: «Die Interessen der Regierung der USA werden klar aus dem Generalvertrag, nämlich: Aufrechterhaltung der Spaltung Deutschlands bis zum amerikanischen Krieg, unbegrenzte Besetzung Westdeutschlands durch amerikanische und andere ausländische Truppen, Rekrutierung eines deutschen Söldnerheeres unter amerikanischer Oberherrschaft, eine deutsche Regierung ohne Souveränitätsrecht, dagegen das Recht für die Amerikaner, weiterhin und in verschärftem Maße in innerdeutsche Angelegenheiten eingreifen zu können».

DAS WIRTSCHAFTLICHE MITBESTIMMUNGSRECHT IN DER BUNDES- REPUBLIK DEUTSCHLAND

VON CARLO MÖTTELI

Die Ideologie der Wirtschaftsdemokratie

Der vor kurzem gestorbene Führer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Kurt Schumacher, hat einmal die politische Marschroute dahingehend umschrieben, es gelte heute, dem Osten zu zeigen, daß die deutschen Sozialdemokraten Demokraten seien, gleichzeitig aber auch dem Westen begreiflich zu machen, daß die deutschen Sozialdemokraten Sozialisten seien. In dieser doppelten Frontstellung spiegelt sich offensichtlich die Ansicht wider, daß auch aus der Asche des nationalsozialistischen Regimes ein neues Deutschland hervorgehen müsse, das weder den Kapitalismus noch den Kommunismus zum Vorbild nehmen könne. Es kann nicht überraschen, daß in dieser vermeintlichen Zwangslage auch den deutschen Sozialdemokraten Lord Keynes als der Retter in der Not erschien. Aber nicht die Symbiose zwischen der Marktwirtschaft und der Zentralverwaltungswirtschaft ist für die von Sozialisten und Gewerkschaftern bereits in den Kriegsjahren konzipierte «Wirtschaftsdemokratie» charakteristisch. Neu und originell ist vielmehr das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht, das hier erstmals sowohl auf überbetrieblicher als auch auf betrieblicher Ebene als eine unabdingbare sozialistisch-gewerkschaftliche Forderung auftritt.

Schon allein dieses grundlegend neue Postulat einer Sozialdemokratischen Partei, die auf ihre europäischen Schwesterparteien in der

Vergangenheit einen maßgeblichen Einfluß ausgeübt hat, würde es an sich rechtfertigen, sich eingehender mit den verschiedenen Aspekten des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts des Arbeiters im Betrieb an dieser Stelle zu befassen. Nachdem sich aber das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in Westdeutschland als eine so zugkräftige Idee erwiesen hat, daß deren Realisierung von einer bürgerlichen, im wesentlichen der Marktwirtschaft verpflichteten Regierungskoalition an die Hand genommen werden mußte, ist aus einem in den verschiedensten Farben schillernden Postulat bereits ein ernst zu nehmendes *Experiment* geworden, dessen Erfolg oder Mißerfolg auf die westliche Welt zweifellos nicht ohne Einfluß bleiben wird. Und dieser resolute Vorstoß in politisches und wirtschaftliches Neuland ist um so interessanter, als nebeneinander verschiedene Experimente einhergehen — ein gemäßigteres und ein radikaleres.

Noch ein Wort zur «Wirtschaftsdemokratie», wie sie sich Sozialdemokraten und Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland vorstellen. Beide machen geltend, zur Abwehr des Kommunismus komme die Marktwirtschaft, die sie als «chaotisch» bezeichnen, ebensowenig in Frage wie die Zentralverwaltungswirtschaft, die sich ihrerseits mit den Grundrechten einer Gesellschaft freier Menschen nicht vereinbaren lasse. Neben die politische müsse die wirtschaftliche Demokratie treten. Die Erfahrungen der Zwischenkriegszeit hätten gelehrt, daß die formale politische Demokratie nicht ausreiche, eine echte demokratische Gesellschaftsordnung zu verwirklichen. Die Demokratisierung des politischen Lebens müsse deshalb durch die Demokratisierung der Wirtschaft ergänzt werden. Das eigentliche Korrelat der «*volkswirtschaftlichen Planung*» ist demzufolge nicht mehr die Sozialisierung der Produktionsmittel, sondern das *wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht*, das im sozialistisch-gewerkschaftlichen Sinn grundsätzlich als paritätische Vertretung von Kapital und Arbeit sowohl auf der betrieblichen als auch auf der überbetrieblichen Ebene zu verstehen und das darüber hinaus auch nicht ausschließlich von den Betriebsangehörigen wahrzunehmen ist, sondern durch Gewerkschaftsvertreter dem Deutschen Gewerkschaftsbund eine Macht in die Hand spielen würde, mit der die Unternehmer und deren Verbände überhaupt nicht, die Regierung zweifellos nur noch mit Mühe rivalisieren könnten.

Die Entwicklung

Es liegt selbstverständlich nahe, die Wurzeln des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts auch in *spezifisch deutschen Geschehnissen* zu suchen. Und in der Tat geht die politische Motivierung, die in-

zwischen allerdings mehr und mehr von der wirtschafts- und sozialpolitischen zurückgedrängt worden ist, auf ein oberflächliches und voreiliges Urteil über die Verantwortung der Unternehmerschaft an der Machtergreifung des Nationalsozialismus zurück, worin, neben dem ethischen Gehalt der Idee, auch der Grund dafür zu erblicken sein dürfte, daß nicht bloß in sozialistischen und gewerkschaftlichen Kreisen, sondern bis weit ins bürgerliche Lager hinein diese politische Forderung auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist.

Es spricht einerseits für die während des nationalsozialistischen Regimes offensichtlich nicht verklungene «antikapitalistische Sehnsucht» des deutschen Volkes, anderseits für eine vortreffliche politische Regie, die insbesondere im Ruhrgebiet noch von der Besetzungsmacht unterstützt wurde, daß das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht schon kurze Zeit nach dem Zusammenbruch die Geister zu entflammen vermochte und als eine Forderung des Wiederaufbaues von den verschiedensten Seiten aufgegriffen wurde. Die *erste Etappe* sieht die gesetzliche Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts in den meisten Ländern, wobei Hessen voranging, dessen Betriebsrätegesetz vom 31. Mai 1947 für alle Betriebe mit mehr als 25 Arbeitnehmern ein vom Betriebsrat auszuübendes wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht vorsieht. Und in diesem Zusammenhang ist auch noch der von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU im Jahre 1949 dem Bundestag unterbreitete Gesetzesentwurf über das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht im westdeutschen Bundesstaat zu erwähnen, der sich im wesentlichen an die hessische Regelung anlehnt.

Die *zweite Etappe* ist gekennzeichnet durch den vom Deutschen Gewerkschaftsbund am 22. Mai 1950 vorgelegten Gesetzesvorschlag zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft. Träger des Mitbestimmungsrechts sollen nicht mehr die Betriebsräte sein, sondern paritätisch zusammengesetzte Aufsichtsräte unter Einbeziehung betriebsfremder, von den Gewerkschaften vorgeschlagener Arbeitnehmervertreter, während in bezug auf die Kompetenzen des neuen, paritätischen Organs auf das hessische Vorbild zurückgegriffen wird. In dieser neuen Gestalt ist denn auch das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1951 in den Unternehmungen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie verwirklicht worden. Mit dem am 14. November dieses Jahres in Kraft getretenen Betriebsverfassungsgesetz ist die *dritte Etappe* eingeleitet worden, die sich gegenüber den beiden vorhergehenden dadurch unterscheidet, daß in dieser für den gesamten privatwirtschaftlichen Bereich, mit Ausnahme der Montanindustrie, dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht engere Grenzen gezogen sind, wenn auch für schweizerische Vorstellungen das gegen die heftigste und hartnäckigste Opposition der SPD und des DGB von der

bürgerlichen Regierungskoalition angenommene Betriebsverfassungsgesetz immer noch sehr weit geht, was im folgenden näher darzulegen sein wird.

Die Sonderregelung in der Montanindustrie

Die Regelung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts im Bergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die mit den Konzeptionen des Deutschen Gewerkschaftsbundes übereinstimmt, stellt sich aus der Perspektive des Betriebsverfassungsgesetzes als eine Sonderregelung dar. Der Gedanke, der dieser zugrunde liegt, kann dahingehend umschrieben werden, daß die Geschäftsführung des Unternehmens von der Eigentumsfrage losgelöst und in die Hände eines Kollektivs gelegt wird, das zum Teil außerbetrieblichen Mächten gegenüber verantwortlich ist. Insofern kann das Mitbestimmungsrecht im Kohlenbergbau und in der Eisen und Stahl schaffenden Industrie als eine *neue Variante der Sozialisierung* bezeichnet werden, die den Umweg über den Syndikalismus einschlägt.

Wenn in der westdeutschen Montanindustrie eine radikale, ja eine revolutionäre Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit Platz gegriffen hat, so sind dafür *drei Gründe* ausschlaggebend gewesen. Einmal die strukturelle Entwicklung in der Vorkriegszeit, alsdann die politische und wirtschaftliche Situation nach dem Zusammenbruch und schließlich der massive Druck, der vom Deutschen Gewerkschaftsbund auf Bundesregierung und Parlament ausgeübt wurde. Es sei in diesem Zusammenhang bloß daran erinnert, daß sich in der Montanindustrie mit dem fortschreitenden Konzentrations- und Verflechtungsprozeß in den letzten Jahrzehnten die «Managerial revolution» am radikalsten ausgetobt hatte, wobei sich die Manager in der Regel auch nicht über einen besondern politischen Weitblick auswiesen. Als nach dem Zusammenbruch die Besetzungsmächte an die Reorganisation dieser Industrien herantraten, lag es nahe, sich vor allem die Mitarbeit der Arbeiterschaft und deren Gewerkschaften zu sichern, was den das Ruhrgebiet verwaltenden Engländern um so leichter fiel, als inzwischen in ihrem eigenen Land die Kriegskoalition von einer Labourregierung abgelöst worden war. Nur nebenbei sei in diesem Zusammenhang noch vermerkt, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund auch die beiden großen amerikanischen Gewerkschaftsorganisationen, nämlich die American Federation of Labor (AFL) und den Congress of Industrial Organizations (CIO), «für den Kampf der deutschen Arbeitnehmer um die Mitbestimmung und die Demokratisierung der Wirtschaft» zu mobilisieren vermochte.

Das das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in der Montanindustrie regelnde Bundesgesetz vom 21. Mai 1951 lehnt sich denn auch im Prinzip eng an die Betriebsordnung an, die in den entflochtenen Unternehmungen der Stahlindustrie bereits unter der Verwaltung der Combined Steel Group Platz gegriffen hatte: paritätisch zusammengesetzte Aufsichtsräte und ein dreigliedriger Vorstand, der sich neben einem kaufmännischen und einem technischen Direktor noch aus einem das Vertrauen der Gewerkschaften genießenden Arbeitsdirektor zusammensetzt. Bezeichnend für diese Regelung ist die Tatsache, daß es sich nicht mehr um ein *Mitbestimmungsrecht* des Arbeiters im Betrieb, sondern um ein solches *der Gewerkschaften* handelt, was sowohl für die Geschäftsführung als auch für den Aufsichtsrat gilt. Denn dieses elfgliedrige Gesellschaftsorgan setzt sich paritätisch je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen, während das elfte Mitglied in einer gemeinsamen Wahl als *Deus ex machina* erkoren werden soll. Von den fünf Vertretern der Arbeiterschaft werden drei von den Gewerkschaften im Einvernehmen mit den Betriebsräten ernannt, während die übrigen zwei Arbeitervetreter von den Betriebsräten im Einvernehmen mit den Gewerkschaften bestimmt werden.

Die generelle Regelung im Betriebsverfassungsgesetz

Gemessen an der Regelung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts in der Montanindustrie nimmt sich das vom Bundestag und dem Bundesrat im August dieses Jahres verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz sehr zurückhaltend aus. Es räumt zwar den Arbeitnehmern im Betrieb eine *ganze Reihe von Kompetenzen* ein, die sich aber — mit einer Ausnahme — in den weiten Grenzen einer Betriebsgemeinschaft bewegen. Weder das Prinzip der Parität im Aufsichtsrat noch die Institution der «Arbeitsdirektoren» vermochte sich in der für die gesamte Privatwirtschaft, mit Ausnahme der Montanindustrie, geltenden Regelung durchzusetzen. Und obschon das Betriebsverfassungsgesetz von überlieferten Vorstellungen aus immerhin recht weit in die Willensbildung der Geschäftsleitung eingreift, erklären sich die Unternehmer von der darin getroffenen Regelung des Mitbestimmungsrechts im allgemeinen befriedigt, während ihr die Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbund den schärfsten Kampf angesagt haben.

Es kann hier nicht der Versuch unternommen werden, das 92 Paragraphen umfassende Gesetz wiederzugeben. Dagegen müssen die besondern Merkmale stichwortartig aufgezählt werden, die der Betriebsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland das Gepräge

geben. Das Gesetz sieht für alle Betriebe, die in der Regel mindestens fünf (in der Land- und Forstwirtschaft zehn) ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen zumindest drei wählbar sind, die Bildung von *Betriebsräten* vor. Arbeitgeber und Betriebsrat haben einmal monatlich zu einer gemeinsamen Besprechung zusammenzutreten. Allfällige Meinungsverschiedenheiten sind einer paritätisch zusammengesetzten und von einem Überparteiischen präsierten Einigungsstelle zu unterbreiten. Der Betriebsrat hat vierteljährlich der *Betriebsversammlung*, zu der auch der Arbeitgeber einzuladen ist, Bericht zu erstatten.

Während sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in Betrieben mit weniger als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern auf *soziale Fragen* im weiteren Sinne beschränkt (Arbeitszeit, Lohnauszahlungen, Ferien, Berufsausbildung, Wohlfahrtseinrichtungen, Entlohnungsmethoden und Unfallverhütung), ist er in solchen mit mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern auch berufen, in *personellen Angelegenheiten* (Einstellungen, Umgruppierungen, Versetzungen und Entlassungen) mitzubestimmen. Schließlich hat der Betriebsrat der letztgenannten Kategorie auch ein Mitbestimmungsrecht in bezug auf Einschränkungen und Stilllegungen, Verlegungen und Zusammenschlüsse mit anderen Betrieben, grundlegende Änderungen des Betriebszweckes oder der Betriebsanlagen und die Einführung neuer Arbeitsmethoden.

Als ein weiteres Organ ist in allen Unternehmungen mit in der Regel mehr als hundert Arbeitnehmern ein *Wirtschaftsausschuß* zu bilden, dessen vier bis acht Mitglieder zur einen Hälfte vom Betriebsrat, zur andern vom Unternehmer bestimmt werden. Neben der fortlaufenden Unterrichtung über die Entwicklung des Unternehmens sind dem allmonatlich zusammentretenden Wirtschaftsausschuß die Fabrikations- und Arbeitsmethoden, das Produktionsprogramm und alle Vorgänge zur Kenntnis zu bringen, welche die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berühren. Auch ist ihm unter Beiziehung des Betriebsrates der Jahresabschluß zu erläutern.

Als eine bemerkenswerte Konzession gegenüber den Wünschen des Deutschen Gewerkschaftsbundes muß der fünfte Abschnitt des Betriebsverfassungsgesetzes gewertet werden, mit dem die *Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat* einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zu *einem Drittel* eingeführt wird. Davon ausgenommen sind Familienaktiengesellschaften, die weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Dagegen fallen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die demzufolge einen entsprechenden Aufsichtsrat zu bestellen haben, bergrechtliche Gesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern dar-

unter. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern der Betriebe des Unternehmens für die Zeit gewählt, die im Gesetz oder in der Satzung für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt ist. Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen, so muß dieser in einem Betrieb des Unternehmens als Arbeitnehmer beschäftigt sein. Sind zwei oder mehr Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen, so müssen sich unter diesen mindestens zwei Arbeitnehmer aus den Betrieben des Unternehmens, darunter ein Arbeiter und ein Angestellter, befinden, so daß also daneben auch ein *außerbetrieblicher Arbeitnehmersvertreter* im Aufsichtsrat Sitz und Stimme haben kann.

Allgemeine Würdigung und Schlußfolgerungen

Im Hinblick auf *Geschichte und Erfahrung* würde es naheliegen, die «Mitbestimmungswelle» nach dem zweiten Weltkrieg als eine mehr oder weniger zwangsläufige Nachkriegserscheinung zu werten, die mit wachsender zeitlicher Distanz vom Kriegserlebnis der unaufhaltsamen Desintegration ihren Tribut wird zollen müssen. Für diese These spricht nicht zuletzt das Schicksal des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920, das ursprünglich als eine revolutionäre Tat der Weimarer Republik gefeiert wurde, in der Folge aber weder im positiven noch im negativen Sinne mehr viel von sich zu reden gab. Auch in der Tatsache, daß nach der gesetzlichen Verankerung des Mitbestimmungsrechts in der Montanindustrie auf Grund der sozialistisch-gewerkschaftlichen Konzeption das ein Jahr später von Regierung und Parlament verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz noch hinter der hessischen Lösung zurücksteht, könnte man versucht sein, einen Beweis dafür zu erblicken, daß die Grundwelle in Westdeutschland bereits am verebben ist. Schließlich wird in diesem Zusammenhang auch auf die Erfahrungen mit den Betriebskomitees in Frankreich hingewiesen, deren Mitbestimmungsrecht gesetzlich allerdings strikte auf Fragen der Sozialfürsorge, der Verwendung und Verwaltung der Fürsorgefonds und der Betriebshygiene beschränkt ist und denen in wirtschaftlichen Fragen bloß ein Mitspracherecht zusteht.

Vom Gesichtspunkt der *Wirtschaftsordnung* aus läßt sich feststellen, daß mit Ausnahme des Fronteinbruches in der Montanindustrie keine revolutionäre Änderung in der Betriebsverfassung verwirklicht worden ist. Und nachdem der Kohlenbergbau und die Eisen und Stahl erzeugende Industrie auch auf wirtschaftspolitischem Gebiet infolge der Übertragung der Hoheitsbefugnisse über Erze,

Schrott, Kohle und Eisen auf die Montanunion einem Sonderregime unterstehen werden, sind die Folgen der montanindustriellen Sonderregelung im sozialistisch-gewerkschaftlichen Sinn vielleicht nicht allzu hoch zu veranschlagen. Bei gegenseitigem guten Willen könnte das Betriebsverfassungsgesetz seinerseits zu einem besseren Verständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmern beitragen, wofür auch die Vertretung von Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsrat — der nicht ohne weiteres mit dem Verwaltungsrat nach schweizerischem Recht verglichen werden kann, weil sein Einfluß auf die Geschäftsführung enger begrenzt ist — kein unbedingter Hinderungsgrund zu sein brauchte. Hier ist allerdings ein *Einbruch in die privatrechtliche Gesellschaftsstruktur* erfolgt, dessen grundsätzliche Tragweite wesentlich schwerer wiegt als die praktische. «Viel Vorgelände vor der Hauptkampfstellung bleibt nicht mehr für Absetzbewegungen», schrieb der Handelskorrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» in Bonn, Dr. Edwin Hurter, in seinem Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz (vgl. Nr. 1755 vom 15. August 1952), womit er zugleich auch darauf hinweisen wollte, daß die «letzte Schlacht», auf die es erfahrungsgemäß ankommt, noch nicht geschlagen und einstweilen auch noch nicht in Sicht ist.

Weder die historische These noch die ordnungspolitischen Folgen der Neuregelung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland dürfen aber darüber hinwegtäuschen, daß in dieser starke politische Kräfte am Werk sind, die auf direktestem Weg, nämlich ohne den Umweg über das Eigentum einzuschlagen, eine Sozialisierung der Produktionsmittel ansteuern, ohne sich möglicherweise selbst über die letzten ordnungspolitischen Konsequenzen ihres Unterfangens ganz bewußt zu sein. Im «Ordo» (4. Band) hat Prof. Franz Böhm (Frankfurt a. M.) in einer tiefeschürfenden Studie über «Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht des Arbeiters im Betrieb» überzeugend nachgewiesen, daß mit *Demokratie* das Mitbestimmungsrecht nur insofern etwas zu tun hat, «als der Besitz des Mitbestimmungsrechts den sozialen und damit auch den politischen Einfluß der Arbeiterschaft innerhalb der Gesellschaft steigern soll, so daß die Arbeiter — auch individuell — in die Lage kommen, von den Rechten und Möglichkeiten, die eine politische Demokratie dem einzelnen Mitbürger bietet, einen von sozialen Rücksichten und Abhängigkeiten weniger eingeengten Gebrauch zu machen. Insofern ist das Mitbestimmungsrecht eine Einrichtung zu dem Zweck, für die breiten nichtbesitzenden Schichten den praktischen Wert des politischen Wahlrechts zu erhöhen. Das aber ist politische Demokratie, nicht Wirtschaftsdemokratie. Genau ausgedrückt: es soll durch die Einführung einer an sich nicht demokratischen, sondern sozialpolitischen Einrichtung im Bereich der

Wirtschaft das Funktionieren der politischen Demokratie vervollkommen werden». Und in anderem Zusammenhang stellt er fest, daß so, wie das Mitbestimmungsrecht nach der sozialistisch-gewerkschaftlichen Konzeption verwirklicht werden soll, es sich überhaupt weniger dazu eignet, «das individuelle Bedürfnis der Arbeiter nach einem inhaltsreicheren beruflichen Dasein zu befriedigen, als vielmehr dazu, dem Kollektivbewußtsein der Arbeiterschaft im ganzen Genüge zu tun und in die Hand der Gewerkschaften ein zwar problematisches, aber immerhin nicht unbeachtliches Machtinstrument zu legen».

Es ist vorzüglich das *politische Klima*, das in bezug auf die weitere Entwicklung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts in Westdeutschland Sorgen bereiten muß. Sozialdemokratie und Gewerkschaften, die im Mitbestimmungsrecht ein machtpolitisches Instrument erblicken, dürfte jedenfalls kaum stark daran gelegen sein, dem Betriebsverfassungsgesetz zu einem sozialpolitischen Erfolg zu verhelfen. Aber selbst angenommen, die Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes werde nicht auf den Widerstand der organisierten Arbeiterschaft stoßen, so ist schwer vorauszusehen, wie sich die Vertreter der Arbeitnehmer in den Betriebsräten, den Wirtschaftsausschüssen und schließlich in den Aufsichtsräten ihrer heiklen Aufgabe ent schlagen werden. Nehmen sie die Interessen des Unternehmens wahr, dann dürften sie früher oder später mit der Belegschaft in Konflikt geraten; sollten sie sich aber als Vertreter von Gruppeninteressen aufspielen, dann müßte die Unternehmung Schaden nehmen. Böhm weist in seiner vorerwähnten Studie mit Recht darauf hin, daß der Zeitpunkt mit absoluter Gewißheit eintreten wird, «in dem die Arbeiter das Gefühl haben werden, daß das mit einem solchen Aufwand an politischem Geräusch und politischer Regie eingeführte Mitbestimmungsrecht, an dessen Besitz sich so überaus hochgespannte Erwartungen anknüpfen, für sie eine Er rungenschaft von mehr als zweifelhaftem Wert, eine bloße Prestigeangelegenheit ohne realen Hintergrund ist. Wenn dieser Zeitpunkt gekommen sein wird, dann werden sich die Befürworter des Mitbestimmungsrechts, das heißt Gewerkschaften und Sozialdemokratie, den enttäuschten Arbeitern gegenüber in einer Lage befinden, die sie dazu nötigt, irgend etwas zur ‚Aktivierung‘ des Mitbestimmungsrechts zu unternehmen». Noch ein weiterer *Gesichtspunkt* muß in diesem Zusammenhang wenigstens angedeutet werden: nämlich der *wirtschaftspolitische*. Weil das Betriebsverfassungsgesetz an sich in Zeiten eines wirtschaftlichen Gleichgewichts keine besonderen Reibungsflächen bietet, während es in einer Depression aller Voraussicht nach zusätzliche innerbetriebliche Schwierigkeiten hervorrufen dürfte, liegt es nahe, darin eine Stütze der Vollbeschäftigungs-

politik zu erblicken. Jedenfalls kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht nicht bloß aus der Perspektive einer Hochkonjunktur, sondern auch aus der eines konjunkturellen Rückschlages gewürdigt werden muß. Die Versuchung könnte dannzumal naheliegen, der Bewährungsprobe auf dem Umweg über Kreditinjektionen aus dem Weg zu gehen.

Andererseits mögen die *Arbeitgeber* versucht sein, das Problem als solches mit der strikten Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes als für sie gelöst zu betrachten. Dabei hängt aber das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern erfahrungsgemäß weniger von innerbetrieblichen Institutionen als vom gegenseitigen ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit ab: «Es ist der Geist, der sich den Körper baut». Und es bleibt zu hoffen, daß mit einer Vertiefung der «human relations» dem machtpolitischen Mißbrauch des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts gewehrt und mit einer allmählichen Wiederausrichtung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf die «taille de l'homme» auch der Ideologie der Wirtschaftsdemokratie der Nährboden endgültig entzogen werden wird. Das gilt aber nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern für die ganze westliche Welt.